

# SATZUNG

der

## Freien Wählergemeinschaft (FWG)

### Münster-Sarmsheim

---

Beschlussfassung am 24. November 1993  
anlässlich der Gründungsversammlung  
im Landgasthof „Zur guten Quelle“  
Münster-Sarmsheim, den 24.11.1993

Satzungsänderungen:

1. Änderung am 27. November 2009  
§ 7 (Mitgliederversammlung)
2. Änderung am 15. Januar 2010  
§ 5 (Vorstand)

## § 1 Name und Zweck

- (1) Die am 24. November 1993 gegründete Vereinigung führt die Bezeichnung „Freie Wählergemeinschaft Münster-Sarmsheim“ (FWG genannt). Sie hat ihren Sitz in Münster-Sarmsheim. Die FWG ist Mitglied der FWG „Rhein-Nahe“ e.V. der Verbandsgemeinde und der Landes FWG.
- (2) Die Vereinigung hat zum Ziel, die Bürger aktiv an den Aufgaben der Gemeinde zu beteiligen. Die FWG strebt die Mitwirkung bei den gemeindlichen Arbeiten im Gemeinderat und Gemeindeverwaltung an. Dieses Bemühen ist allein auf das Wohl der Gemeinde und der Bürger ausgerichtet.
- (3) Die Vereinigung arbeitet im Dienst der Öffentlichkeit und ist gemeinnützig. Die FWG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der FWG kann jeder Bürger der Gemeinde werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Antragstellung.

## § 3 Pflicht der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet im Rahmen der Ziele und Aufgaben uneigennützig mitzuarbeiten. Anregungen aus der Bürgerschaft bzw. aus den Reihen der Mitglieder sind sachlich zu vertreten. Die Mitglieder sind angehalten sich in der Öffentlichkeit für das Wohl der FWG einzusetzen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

### a) Tod des Mitglieds.

Der Tod bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

### b) Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand

### c) Ausschluss

Der Ausschluss aus der FWG erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder mit einfacher Mehrheit der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung. Er ist zulässig gegen Mitglieder, die eine mit den Zielen nicht zu vereinbarte Handlungsweise an den Tag legen und gegen die Interessen der FWG gröblich verstoßen haben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschlusschreibens an die Mitgliederversammlung zu.

### § 5 Vorstand:

- (1) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er muss zurücktreten, wenn ihm die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzieht.
- (2) Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Rechnungsführer,  
den Beisitzern
- (3) Dem Vorstand können ein oder mehrere, von der Mitgliederversammlung gewählte, Ehrenmitglieder angehören.
- (4) Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Münster-Sarmsheim und der Ortsbürgermeister an, sofern sie auch Mitglieder der Freien Wähler Münster-Sarmsheim sind.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder nach den Absätzen 2 bis 4 haben je eine Stimme. Alle Stimmen sind gleich. Eine Kumulation findet nicht statt.

### § 6 Arbeitsgebiet des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Pflicht, alles was dem Wohl der FWG dienlich ist zu veranlassen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er kann die Bürger zu Informationsgesprächen einladen und in Mitteilungen zu aktuellen Gemeindeproblemen Stellung nehmen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
- (3) Die FWG wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB vertreten, wobei jeder alleine berechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand überwiesen sind.
- (2) Sie hat jährlich einmal stattzufinden. Ihr obliegen:
  - a) Berichte des Vorstands entgegenzunehmen.
  - b) Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung.
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der FWG.
  - d) Vorschläge über die Gestaltung der Arbeit der FWG einzubringen und zu beraten.
  - e) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge.
  - f) Regelungen des Verfahrens zur Aufstellung von Kandidaten zu den Kommunalwahlen
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Interessen der FWG berührt werden und der Zweck der FWG es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 5 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich durch einmaliges einrücken in das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Mitglieder die eine E-Mail Adresse dem Vorstand mitteilen, können zusätzlich eine Einladung per E-Mail erhalten.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung der FWG erfordert eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
- (6) Zur Änderung des Zwecks der FWG ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## § 8 Beschlüsse von Organen

Die von Organen der FWG gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung der FWG kann zu jeder Zeit, in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### § 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.1993 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.

### § 11 Anfallberechtigt

Bei der Auflösung der FWG fällt das Vermögen, soweit es die von den Mitgliedern geleistete Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Münster-Sarmsheim, den 24. November 1993

- gez. Walter Heinz -